

**1111. Baulinien.** Der Gemeinderat Albisrieden legte am 22. April 1932 die abgeänderten Bau- und Niveaulinienpläne für die Birmensdorferstraße zur Genehmigung vor, die er am 29. Februar 1932 festgesetzt hat. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 11. April 1932 ist zu entnehmen, daß gegen die am 18. März 1932 publizierte Vorlage keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

In Nachachtung einiger von der Baudirektion in einer Zuschrift vom 20. Januar 1932 gemachten Bemerkungen hat der Gemeinderat seine vom 4. August 1930 datierte frühere Planvorlage einer Umarbeitung unterziehen lassen. Die Baulinien sind jetzt durchgehend auf 26 m Abstand festgesetzt. Deren Führung, bezw. deren Lage zur Straßenachse, stimmt nunmehr mit den auf dem Gebiet der Stadt Zürich bereits

genehmigten Baulinien überein. Es kann in dieser Sache auf den Bericht der Baudirektion zum Regierungsratsbeschluß Nr. 254 vom 4. Februar 1932 verwiesen werden. Die Baulinien lassen für eine spätere Verbesserung der Linienführung der Straße längs des Hanges beim „Berghof“ genügend Spielraum; innerhalb des der Eidgenossenschaft gehörenden Waldgebietes (Lehrrevier) sind sie nur als ideelle bezeichnet, da dort eine Bebauung nicht in Frage kommt. — Die Niveaulinie enthält entsprechend dem Längenprofil der heute schon nahezu fertig ausgebauten und verbesserten Fahrbahn Steigungen bis zu 6,5%.

Es sind keine weiteren Bemerkungen zu der Vorlage zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Bir-mensdorferstraße (I. Klasse, Hauptverkehrsstraße S) von der Stadtgrenze Zürich bis zur Gemeindegrenze Uitikon a. A. wird nach der Vorlage des Gemeinderates Albisrieden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden unter Rückgabe von zwei Plandoppeln mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.